

Vereinsatzung



ab 19.02.2016



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Indling

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Indling“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in *Pocking*.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."*

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Indling insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. Besondere fördernde Mitglieder,
 - d. Fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
- (2) Die Art der Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:
 - a. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

- b. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, jedoch weiterhin bei repräsentativen Anlässen, wie z.B. Beerdigungen, Gründungsfesten, Totengedenken usw. die Feuerwehr in Uniform vertreten.
- c. Als besondere fördernde Mitglieder werden alle Mitglieder geführt, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, die aber die aktive Mannschaft im Einsatz- und Übungsdienst sowie bei Ausbildungsveranstaltungen durch nachgeordnete, nicht feuerwehrspezifische Tätigkeiten unterstützen, bei Veranstaltungen des Vereins aktiv mithelfen und/oder mitwirken und die Feuerwehr dadurch nach außen vertreten.
- d. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder die den Verein finanziell oder durch Zuwendungen unterstützen.
- e. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Statusänderung der Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitglieder, die drei Jahre an keiner Übung bzw. Einsatz teilgenommen haben werden automatisch zu passiven Mitgliedern.
- b. Passive und fördernde Mitglieder, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben und Interesse am aktiven Dienst zeigen, werden in den Status aktives Mitglied geändert.
- c. Passive Mitglieder die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben und kein Interesse am passiven Feuerwehrdienst mehr zeigen, werden nach frühestens fünf Jahren in den Status förderndes Mitglied übernommen.
Darüber entscheidet jedoch der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pocking haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich *eingelegt* sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Über die Streichung von der Mitgliederliste und über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- (2) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die vom Vorstand festgesetzten Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.

- (4) Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Die entsprechende Einzugsermächtigung ist Teil der Beitrittserklärung. Dieses Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall bis zum 31.03. jeden Jahres auf die Bankverbindung des Vereins unter Angabe des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ oder in Bar beim Kassenswart einzuzahlen.

§ 6a Mitgliedsverwaltung und Datenschutz

- (1) Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über EDV. Dazu werden persönliche Daten aller Mitglieder erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) a. Für die Mitgliederverwaltung ist der Vorsitzende zuständig.
b. Für die Verwaltung der aktiven Feuerwehrdienstleistenden ist der Kommandant zuständig.
Vorsitzender und Kommandant können diese Zuständigkeit delegieren.
- (3) Der Verein verfügt über ein Merkblatt zum Datenschutz und legt allen Personen beim Eintritt eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und allen Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten wollen, eine Genehmigung zur Verwendung von Lichtbildaufnahmen vor. Das Merkblatt zum Datenschutz in seiner jeweils gültigen Form wird jedem Mitglied auf Anforderung ausgehändigt. Die Einsicht ist beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenswart,
- (2) Weitere Mitglieder des Vorstands sind
- d. der Schriftführer
 - e. der Kommandant und der stellv. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört *und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird*,
 - f. der Gerätewart,
 - g. der Jugendwart,
 - h. der Atemschutzwart,
 - i. ein Gruppenführers/ Vertrauensperson,
 - j. 3 Beisitzer.

- (3) Bei Besetzung mehrerer Ämter durch eine Person gemäß a bis j können mehrere Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem vorgenannten Personenkreis.
Die Zahl der Beisitzer kann erhöht werden, bis der Vorstand max. 13 Personen umfasst.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 Nr. a bis d, und f bis j genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt, und müssen dem Verein angehören. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung, oder nach einstimmigen Beschluss der Versammlung per Handzeichen zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von Ihnen einzeln.
- (3) Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens – eine Woche – vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens – mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder einer von ihm beauftragten Ersatzperson aus § 8.1/ j. ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die *Satzungsmäßigen Zwecke* verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstands
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (Name der Zeitung) Passauer Neue Presse Ausgabe Griesbach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens *7 Tage* vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden oder anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.



§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird vom Jugendwart organisiert und betreut. Für die Jugendarbeit wird eine Jugendordnung erlassen, in der Belange der Jugendarbeit hinsichtlich der Mustersatzung berücksichtigt sind. Der Jugendwart handelt im Auftrag und Abstimmung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pocking, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2016 mit einem

Abstimmungsergebnis beschlossen.

Die Satzung wird der Stadt Pocking, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschriften des Vorstands:

